



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Dezember 1965

Teil II Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
25.11. 65	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien —	913
1.12. 65	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung —	914
13.12. 65	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen	918
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	919
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	919

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Erkrankungen durch andersartige
Mykobakterien —

Vom 25. November 1965

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Durch andersartige Mykobakterien verursachte Erkrankungen, welche pathologisch-anatomisch, röntgenologisch und klinisch nicht von einer durch sogenannte Säugetier-Tuberkelbakterien (Typus humanus oder Typus bovinus) hervorgerufenen Krankheit unterscheidbar sind, werden der Tuberkulose gleichgestellt.

§ 2

Andersartige Mykobakterien im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Mycobacterium avium,
- Mycobacterium kansasii (photochromogene Mykobakterien),
- Mycobacterium marinum (balnei),
- Mycobacterium fortuitum,
- unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe II (skotochromogene Mykobakterien),

- unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe III,
- Mycobacterium ulcerans.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien sind:

- Vorliegen eines klinischen oder röntgenologischen (gegebenenfalls auch bioptischen) Befundes, der mit der Annahme einer derartigen Erkrankung zu vereinbaren ist:

a) subchronische und chronische Lungenveränderungen, besonders bei Männern über 40 Jahre,

b) Halslymphknoten-Entzündung, besonders bei Kindern,

c) (selten) Knochen- und Gelenkprozesse oder sonstige Organmanifestationen,

d) Hautulzera.

- Mehrfache Anzüchtung andersartiger Mykobakterien, die untereinander übereinstimmen und einer der oben genannten Arten bzw. Gruppen angehören.

Die Anzüchtung andersartiger Mykobakterien ohne Nachweis eines der unter Ziff. I aufgeführten klinischen oder röntgenologischen Befunde berechtigt nicht zur Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien.

(2) Die Anerkennung einer durch andersartige Mykobakterien hervorgerufenen Erkrankung bedarf der Zustimmung des Bezirkstuberkulosearztes. Vor der Anerkennung hat der Bezirkstuberkulosearzt die Stellungnahme des Bakteriologen einzuholen, der die andersartigen Mykobakterien diagnostiziert hat.

* 5. DB vom 30. April 1904 (GBl. II Nr. 42 S. 305)

